

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

67 (29.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 67.

Karlsruhe 29. Juni.

Vorläufige Nachrichten aus den Sitzungen der
zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 24. Juni 1831.

Staatsr. Winter ergreift das Wort, um die versprochene Auskunft über den mit Oesterreich geschlossenen Vertrag, wegen Verpflegung seiner durch das badische Land ziehenden Truppen zu ertheilen.

„Es wurde unter dem 1. Jan. und 1. Sept. 1816 ein Vertrag mit Oesterreich über die Verpflegung seiner Truppen abgeschlossen, die von Oesterreich nach Mainz, und von da wieder zurückkehren. Dieser Vertrag war damals noch weiter auch auf diejenigen Truppen ausgedehnt, die sich in Frankreich befanden. Der genannte Vertrag ist sehr ausführlich, und behandelt alle dahin einschlagenden Gegenstände. Die Hauptsache aber, die hierher gehört, ist im 12. §. enthalten, wo es heißt: Als Vergütungspreise werden hiermit festgesetzt, jedoch unter der verbindlichen Versicherung, daß im Fall Oesterreich einem anderen Staate in einem oder dem anderen Punkte eine bessere Entschädigung stipulirt hat, diese auch Baden zukommen solle. Hiernach soll für die Verpflegung für den Gemeinen 15 kr., für den Officier 1 fl., für die Fourrage 16 kr., und für den Vorspann 12 kr. für das Pferd und auf die Meile bezahlt werden. Wir haben lange mit Oesterreich unterhandelt, und gehofft, eine größere Entschädigung bezwecken zu können, allein es war nicht möglich; und da in dem darüber geführten Protokoll der Großherzogl. badische Bevollmächtigte weit höhere Preise gefordert hat, so wurde von Oesterreich erwidert, daß es sich um eine gemeinschaftliche Sache von Deutschland handle, zu welcher von allen Seiten Opfer gebracht werden müßten, und Oesterreich bringe diese schon dadurch, daß es genöthigt sey, seine Truppen über 70 Mei-

len weit durch fremde Staaten zu führen und die Kosten zu tragen. Da schon früher mit Württemberg ein gleicher Vertrag abgeschlossen war, und man kein günstigeres Resultat erlangen konnte, so mußte man sich damit begnügen, daß man erwirkte, daß die Verpflegungskosten für diese Truppen für zehn Monate rückwärts bezahlt wurden. Eine Dauer dieses Vertrags ist nicht bestimmt; es ist darin keine Aufkündigungsfrist festgesetzt. Man hat später den bayerischen Hof eingeladen, um sich gemeinschaftlich für eine höhere Vergütung für die Verpflegung, vorzüglich des Vorspanns, bei Oesterreich zu verwenden; von dorthier wurde aber erwidert, daß die Truppenzüge nicht sehr bedeutend, und jede Unterhandlung erfolglos seyn werde.“

v. Jystein. Es ist nicht zu verkennen, und ich kann mich auf die Erfahrungen aller Sachverständigen berufen, daß um den festgesetzten Preis von 15 kr. ein gesunder Mann, der gewöhnlich auch einen gesunden Appetit hat, nicht verpflegt werden kann, noch weit weniger kann aber die Fuhre für 12 kr. per Meile geleistet, und am wenigsten die Fourrage um 15 kr. abgegeben werden, die wir jetzt in der Gegend von Mannheim mit 34 kr. die Station bezahlen müssen. Es will mir auch nicht wohl einleuchten, wie eine Verbindlichkeit von Seiten der badischen Bürger bestehen kann, die Truppen des mächtigen österreichischen Kaiserstaats zu unterhalten. Oesterreich, als Bundesglied, kann und muß zwar allerdings das Recht haben, Truppen durch die Bundesstaaten marschiren zu lassen; allein es hat seinerseits auch die Verbindlichkeit, für deren Verpflegung selbst zu sorgen, und daß dieses geschehen kann, wird das kriegskundige Oesterreich nicht widersprechen können. Es handelt sich auch wirklich nicht mehr um einzelne kleine Abkölfungen, wie solche seit einigen Jahren von Mainz nach Wien und von da zurückgingen, sondern es handelt sich um den Marsch von mehreren

Tausend Mann, die bis zum 1. Juli kommen. Der Antrag ist, wie der Hr. Präsident des Ministeriums selbst bemerkt hat, aufkündbar; der Regierung steht demnach das Recht zu, dem österreichischen Kaiserhaus zu erklären, daß unsere Bürger in den jetzigen Zeiten diese Last nicht mehr tragen können. Man könnte also den Vertrag auf, oder ersuche das Kaiserhaus Oesterreich, günstigere und angemessenere Preise fest zu setzen, oder die Sorge für seine Truppen selbst zu übernehmen. Ich bezweifle auch wirklich das Recht einer jeden Regierung, auf dem Ventel der Bürger solche Verträge abzuschließen; wenn sie aber aus Gründen der Politik, oder wegen sonstigen Verhältnissen rathlich, nützlich und nothwendig waren, wenn sie abgeschlossen werden mußten, dann können sie nur im Wege der Gesetzgebung abgeschlossen werden. Ich muß deshalb die Regierung dringend bitten, die nöthigen Schritte zu thun, und Oesterreich zu vermindern, andere Maßregeln zu Verpflegung seiner Truppen zu treffen; muß aber auch ferner bitten, daß wie dieses andern Staaten geschieht, den Gemeinden, welche zufälligerweise an der Etappenstraße liegen und doch nicht allein das Opfer einer sogenannten Bundespflicht werden können, aus der Staatskasse eine Vergütung geleistet werde. Baiern z. B. zahlt, wenn ich nicht irre, aus Staatsmitteln fünf Kreuzer für jeden Mann weiter, die dem Kaiserhause erspart werden.

Staatsr. Winter. Nach den ständischen Verhandlungen in Baiern hat man dort verlangt, daß für die Verpflegung der Oesterreicher bezahlt werden solle, was für die bayerischen Truppen entrichtet werde; daß es aber bis jetzt nicht geschehen konnte, geht aus den Verhandlungen hervor. Da nun aber auch in Baiern dieser Gegenstand zur Sprache gekommen ist, so werden wir vielleicht mit diesem und Württemberg gemeinschaftlich versuchen, ob wir eine höhere Vergütung erhalten. Ich muß Ihnen aber zur Ueberlegung und Erwägung anheim geben, ob es thümlich und nützlich seyn möchte, einer Macht, wie Oesterreich, einen abgeschlossenen Vertrag auf eine barsche Weise aufzukündigen.

v. Zytz ein. Ich muß wiederholt bemerken, und ich werde mich gewiß nicht irren, daß die bayerische Regierung jedem Quartierträger 5 kr. zulegt, woraus seit der Zeit, als die Truppenmärsche bestehen, eine Summe von 22,000 fl. erwachsen ist, welche die Unterthanen gut haben, und um deren Repartition auf das Land es sich nun handelt. Es ist auch eine sehr billige Behauptung, daß die Leute, die das Glück oder Unglück haben, an diesen Landstraßen zu wohnen, nicht

schuldigt seyen, für das ganze Land diese Opfer zu bringen. Wenn es auch für den allgemeinen Zweck nothwendig seyn soll, daß die k. k. österreichischen Truppen auf diesen Straßen marschiren, so ist es auch wieder Pflicht der Regierung, Maßregeln zu treffen, daß die einzelnen Gegenden doch nicht zu sehr durch solche Truppenmärsche und durch die damit verbundene Verpflegung und Frohnden belastet werden.

Staatsr. Winter. Wenn dieser Gegenstand bei dem Budget zur Sprache kommt, und eine zureichende Summe bewilligt wird, so wird die Regierung solche gerne an die Staatsangehörigen welche Verpflegung und Vorspann leisten, vertheilen.

Rörner bemerkt, daß die vertragmäßige Vergütung nicht mit dem Werth der Leistung im Verhältniß steht, werde die Kammer einsehen. So lange es sich nur um Militärergänzungen und kleine marschierende Abtheilungen gehandelt, habe es das Interesse nicht gehabt. Durch größere durchmarschierende Colonnen wurden jedoch diejenigen badischen Unterthanen, die an der Etappenstraße liegen, zu sehr belastigt, als daß man nicht der Regierung dringend empfehlen sollte, mit dem österreichischen Hofe eine günstigere Uebereinkunft für die badischen Bürger abzuschließen.

Knappe erkennt die Härte dieser Last an, und spricht sich darüber aus, daß auch die übrigen Theile des Landes durch Vergütung aus der Staatskasse Antheil nehmen sollten.

(Hiermit wird dieser Gegenstand verlesen.)

Fortf. der sechs und dreißigsten öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

(Fortf. der Diskussion über die Gemeindeordnung.)

Staatsr. Nebenius fährt in seiner Rede fort: „Ueberschauen Sie die Thätigkeit des Bürgermeisters nach Ihrem Entwurfe, so werden Sie zugesehen, daß er fast nur im Gebiete der ihm übertragenen Ortspolizei selbstständig handelt, in allen eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten aber, zumal in den wichtigeren, er die Geschäfte nur leitet, und der Gemeinderath, der Bürgerausschuß oder die Gemeindeversammlung selbst bestimmen oder entscheiden. Wenn also, wie der Kommissionsbericht voraussetzt, Zeiten kommen können, in welchen es Muth und Selbstständigkeit von Seiten der Gemeindebeamten bedarf, um die Gemeinde gegen ungerichte Zumuthungen der Verwaltungsstellen zu vertreten; so ist es nicht der Bürgermeister, sondern vorzüglich der Ge-

meinderath, der Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung, welche muthig und kräftig zu widerstehen haben. Allein solche Zeiten können nicht kommen; die Zeiten jener ungebührlichen Zumuthungen sind vorüber, seitdem der Staatshaushalt und der Gemeindehaushalt, die Domainenadministration und die Polizeiverwaltung streng geschieden sind.“

Er zeigt hierauf, wie die Voraussetzungen, warum die Regierung einen Ortsvorgesetzten nicht bestätigen werde; sich lediglich auf Mißbrauch des angeprochenen Bestätigungsrechtes beziehen, wie der rechte Gebrauch aber nur wohlthätig wirken könne, und schließt mit folgenden Worten: „M. H.! es gibt kein Recht, das nicht mißbraucht werden kann. Aber es gibt auch Garantien gegen Mißbräuche, und eine der sichersten Garantien, gegen jeden Mißbrauch der Verwaltung sind Sie und die Deffentlichkeit ihrer Verhandlungen.“

Der Abg. Seltz am stimmt, bei aller Anerkennung der Schärfe der von dem Hrn. Reg. Kommissär vorgetragenen Bemerkungen doch dafür, daß die Regierung denjenigen, auf welchem $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Wahlberechtigten gefallen, als Ortsvorgesetzten bestätigen müsse, er belegt die Vorzüge einer mit Stimmenmehrheit entschiedenen Wahl durch Erfahrungen aus seiner früheren Praxis. Er bezieht sich auf Württemberg, wo man jetzt schon Erfahrungen gemacht, und diese Bestimmung doch für angemessen gefunden, obgleich dort der Bürgermeister auf Lebenszeit gewählt werde, mithin die Bürgerschaft für die Regierung nicht existire, wie sie nach unserem Entwurfe gegeben werde.

Der Abg. Körner spricht ebenfalls für den Antrag der Kommission, macht darauf aufmerksam daß das Bestätigungsrecht meist von Lokalbeamten nach Willkür ausgeübt werde, und erwähnt eines Beispiels, wornach ein durch außerordentliche Mehrheit Erwählter verworfen, und ein Anderer, der nur fünf Stimmen erhalten, nach dem Einsall des Beamten bestätigt worden sey. Er erkennt an, daß die Gemeinden oft einen Mann suchen, der sie mit einiger Mäßigung behandle, und nicht gleich nach dem Willen des Beamten gegen Jeden auf eine exekutive Art zu Werke gehe, wenn er wohl einsehe, daß der Mann dadurch für die Gemeinde und den Staat verloren gehe. Solche Umstände müsse der Gemeindevorstand oft erwägen, und dieß stimme nicht immer mit den Wünschen des Beamten überein, dem es oft nur darum zu thun sey, eine Sache los zu werden, oder sie zu befördern bloß aus dem

Grundsatz, daß man streng seyn müsse, um die Leute zur Ordnung zu bringen.

Der Abg. Merk glaubt, es müsse bei dieser Frage das doppelte Verhältniß der Gemeinden, als Mittelglied des Staatsmechanismus, und als Societät für Privatwecke besonders berücksichtigt werden. Sofern der Vorgesetzte zugleich die Angelegenheiten zu besorgen habe, welche die Gemeinde als Unterabtheilung des Staats berühren, habe man stets anerkannt, daß die Regierung einen gewissen Einfluß auf seine Wahl haben müsse; von einem unbedingten Verwerfungsrecht könne aber wohl in einem konstitutionellen Staate keine Rede seyn; es sey nun noch der andere Weg übrig, dieses Verwerfungsrecht an die Beschränkung zu knüpfen, daß die Regierung die Motive ihrer Verwerfung angeben müsse, den er aber um des Nachtheils willen nicht billige, welchem eine so motivirte Refusation für die Refusirten haben könne; der dritte Weg sey der von der Kommission vorgeschlagene, und er sehe nicht ein, warum sich die Regierung diesem Vorschlag widersetzen solle, indem der mit zwei Drittel der Stimmen Gewählte sowohl der Mann des Vertrauens der Gemeinde seyn, als auch alle nöthige Eigenschaften in sich vereinigen werde. Für den Fall, daß die Regierung auf diesen Vorschlag durchaus nicht eingehen wolle, schlägt er vor, daß sie berechtigt seyn solle, aus drei vorgeschlagenen Einen zu wählen, wobei aber der zu Wählende immer ein Viertel der Stimmen haben müsse.

Der Abg. v. Jhst ein tritt dem Antrag der Kommission bei, und freut sich, daß die Ansicht, die er im Jahr 1822 ausgesprochen, damals gestützt, sich erhalten habe, daß sie in Württemberg ins Leben geführt sey, und auch heute siegen werde. Als praktisch gebildeter Beamter, dem es immer Vergnügen gewesen, sich im Volksleben herum zu bewegen, erlaube er sich nur einige Worte aus der Erfahrung. Er theile nicht die Meinung des Abg. Schaff, und der Vortrag des Herrn Regierungskommissärs habe seine eigene Ueberzeugung eben so wenig ändern können, weil er in dem Bürgermeister größtentheils nur einen Beamten der Regierung sehen wolle, und übersehen habe, welche außerordentlich tiefe Einwirkung der Bürgermeister als Beamte der Gemeinde auf das Wohl derselben habe, wie er auf Moralität, Kredit, und auf das Zutrauen, welches man zu seiner Gemeinde und deren Bürger gewinne, tief einwirke. Er fährt hierauf fort: „Hat die Regierung Rechte, weil der Bürgermeister auch Beamter der Regierung ist, so sind auch die Rechte der

Gemeinden nicht zu verkennen. Ihr gegenüber will die Regierung das Bestätigungsrecht haben, was wir ihr zuerkennen, wenn sich nämlich die Stimmen so theilen, daß nicht $\frac{2}{3}$ derselben auf den Gewählten fallen. Dann muß sie aber auch der Gemeinde Rechte geben, nämlich das Recht, daß der mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen Gewählte bestätigt werden müsse, weil sonst die Stellung ungleich ist. Wenn übrigens $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf einen Mann sich vereinigen, so kann die Regierung ihrerseits sich beruhigen. Sie wird in diesem Mann denjenigen finden, der ihre Angelegenheiten besorgen wird und kann. Ich will aber in diesem Falle der Regierung das Bestätigungsrecht nicht geradezu abnehmen; sie soll die Bestätigung nur nicht verweigern dürfen. Die Regierung legt besonders in Städten ein großes Gewicht auf das Bestätigungsrecht, denn in den Landgemeinden hat sie es sehr selten geübt. Sie überließ es dort den Beamten.“ Er zeigt hierauf, daß die Regierung jedoch bei dem Antrage der Kommission ganz ruhig seyn könne, weil in großen Gemeinden $\frac{1}{3}$ der Wahlberechtigten wie die Erfahrung zeige, gehindert, abwesend, oder zu nachlässig sey, um bei der Wahl zu erscheinen, daß also alle Anwesenden für einen Mann stimmen müßten, wenn $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf ihn fallen sollen.

v. Kottke. „Der beredete und geistreiche Herr Reg. Kommissär hat die Position, welche die Kammer vorgestern verlor (bei §. 6), schnell in Besitz genommen, und sich darin Behufs weiteren Voranschreitens festgesetzt, jene Position, zu deren Erlangung der andere Hr. Reg. Kommissär durch seine in der Eigenschaft als Abgeordneter zählende Stimme den entscheidenden Ausschlag gab.“ *) „Wenn indessen auch die Ortspolizei nur als dem Gemeindevorstand „übertragen“ erscheint, so kann die Gemeinde doch durch den im §. enthaltenen Ausdruck, „die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten,“ alles dasjenige als selbstständiges Recht ansprechen, was der Gemeindepolizei zum Unterschied der Staatspolizei zusteht; und etwas anderes hat die Minorität auch nicht verlangt. „Er geht nun auf den Gegenstand der Berathung über, und erklärt, daß er in keinem Kreise die Bevormundung der Gemeinden durch die Regierung für so bedenklich halte, als gerade bei der Wahl der Ortsvorstände. Nur das Gesetz, nicht die Regierung, dürfe diese Vormundung üben, die sich sonst mittelbar

*) Der §. 6 wurde nämlich von 28 Stimmen gegen 27 angenommen.

auf alle andere Kreise des Gemeindelebens erstreckt. Die Selbstständigkeit der Gemeinden sey nur ein leerer Schall, wenn ihr oberstes Organ nicht aus ihrer freien Wahl hervorgehe. Wie das Haupt der Familie nur das von der Natur gegebene, so sey das wahre Haupt der Gemeinde (als Inbegriff der Familien) nur das aus freier Wahl hervorgehende. Wenn der Staat nun Einiges von seinen Rechten diesem Haupte übertrage, so ändere dies an dem wesentlichen Verhältnisse durchaus nichts; wenn der Staat ihm nicht vertraue, so spreche er dadurch ein befremdendes Mißtrauen aus, und es könnte dieses in einigen Fällen eine bedenkliche Richtung nehmen. Es sey zwar jetzt kein Anlaß zu solchen Besorgnissen, allein im Jahre 1825 seyen Bögte und Gemeindevorsteher abgesetzt worden, weil sie der Wahlbeherrschung ihre Mitwirkung nicht leihen wollten; ähnliches könne auch in Beziehung auf Bestätigung oder Nichtbestätigung eintreten. Doch abgesehen von diesen Möglichkeiten, habe die Regierung vollen Grund, demjenigen zu vertrauen, für den sich $\frac{2}{3}$ der Wahlberechtigten erklärt haben. Wenn nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf ein Individuum fallen, dann könne der Regierung eine Bevormundung und die Verweigerung der Bestätigung eingeräumt werden. Alle diese Rücksichten vereinige der Kommissionsantrag, dem er sich mit Ueberzeugung angeschlossen habe.

Staatsr. Winter. „Wenn wir die verschiedenen Aeußerungen der Regierungsgewalt nach ihren mannigfaltigen Richtungen ins Auge fassen, wenn wir solchen besonders in einem constitutionellen Staate folgerichtig nachgehen, so dürfen wir wohl zu dem Resultat kommen, daß eigentlich die Regierung den ersten Ortsvorgesetzten zu ernennen hat. Der erste Ortsvorgesetzte, mag er heißen, wie er will, ist der unmittelbare Verkünder der Gesetze und Verordnungen; er ist der unmittelbare Vollzieher und der unmittelbare Aufseher, daß sie vollzogen werden. Mögen wir noch so verständige und kluge Gesetze geben, mag die Regierung noch so zweckmäßige Verfügungen erlassen, wenn der Ortsvorgesetzte sie nicht gehörig verkündet, nicht gehörig vollzieht, wenn er nicht über ihre Vollziehung wacht, so sind alle unsere Arbeiten vergeblich. Deswegen habe ich auch in einer früheren Versammlung ausgesprochen: die ersten Ortsvorgesetzten regieren eigentlich das Land! und ich füge in dieser Beziehung hinzu, nächst dem Regenten sind die Ortsvorgesetzten eigentlich die wichtigsten Personen im Staat. Wenn nun diese Gewalt in die Hände der Ortsvorgesetzten gelegt werden soll, so ist doch wohl natürliche Folge, daß sie das Vertrauen der Regierung

haben müssen, und daß nur solche Personen dazu ernannt werden können, die ihr Vertrauen besitzen. Es kommt noch weiter in constitutionellen Staaten dazu, daß die obersten Staatsbehörden für alle Handlungen verantwortlich sind, in sofern, daß sie dafür sorgen, daß geeignete Beamte überall angestellt werden.“

„Ich will gern zugeben, daß dieser Grundsatz, den die Regierung erhalten muß, in der Anwendung sehr schwierig, daß es kaum möglich ist, alle und jede Personen in den Gemeinden genau zu kennen, die zu Verwaltung von dergleichen Stellen tauglich sind; und darum ist es auch ganz zweckmäßig, daß die Gemeinden diejenigen vorschlagen, die ihnen die geeignetsten scheinen, und die Regierung wird solche auch in der Regel bestätigen; wie auch wirklich noch wenige Fälle vorgekommen sind, wo Wahlen verworfen wurden, wenn nicht offenbare Partheilichkeit, Faction, Zwietracht unter die Gemeinde gebracht wurde, und die Regierung sich gezwungen sah, den Mann, der durch eine Parthei gewählt wurde, und eine Parthei gegen sich hatte, wo also voraus zu sehen war, daß er sein Amt nicht mit Segen verwalten könne, zu entfernen. Es liegt aber weit weniger im Interesse der Regierung, das Bestätigungsrecht zu üben, als im Interesse der Gemeinde selbst. Wer ist denn der Vorgesetzte? Es ist ein Bürger aus der Gemeinde, der durch gemeinschaftliche Wahl hervorgeht. Für sich selbst hat er keine Autorität außer derjenigen, welche Verstand und persönliches Ansehen ihm ertheilen. Erst dadurch, daß ihn die Regierung bestätigt — man mag sagen, was man will — nicht gerade bei den Verständigen, aber doch bei dem größeren Haufen — erst durch diese Bestätigung erhält er gewissermaßen die Weihe; zerstören Sie den Grundsatz, zerstören Sie den Glauben, daß der Gewählte ohne Bestätigung der Regierung sein Amt ausüben könne, zerstören Sie mit Wissen und Willen dieses Phantom, wenn sie es so nennen wollen, bewirken Sie, daß die größere Menge glaubt, der Vorgesetzte sey doch nichts, als ihr Werkzeug, und ihr Geschöpf, — so haben Sie ihm auch in demselben Augenblick seine ganze Wirksamkeit genommen.

Er widerlegt hierauf einige Einwürfe, setzt der Württembergischen Gemeindeordnung die neue preussische Städteordnung gegenüber, worin es §. 53 heiße: „die Regierung hat die Gewalt die Bürgermeister und Magistratsglieder zu ernennen;“ worin weiter verordnet werde, die Polizei

werde dem Bürgermeister und Magistrat von der Regierung übertragen.

„Wenn also,“ fährt er fort, „Autoritäten gegen Autoritäten gesetzt werden, so ist diese Autorität eben so gut als eine andere, und ich glaube deshalb daß es bei dem Vorschlage der Regierung bleiben sollte, habe aber nichts dagegen, wenn Sie Garantien fordern, wenn sie verlangen, daß diese Bestätigung oder Verwerfung nicht willkürlich geschehe, daß nur nach collegialischer Berathung die Verwerfung ausgesprochen werden soll.“

Nachdem der Abg. Mittermaier nun noch in einer ausführlichen Rede die Gründe für den Antrag der Kommission aus einander gesetzt hat, beschließt die Kammer diesen Antrag anzunehmen; auch die 4 weiteren Sätze werden angenommen.

Es folgt hierauf eine kurze Debatte über die für solche Wahlen zu entwerfende Wahlordnung, und die Frage, ob sie zum Gesetze gehöre, oder nur als Instruktion gelte, und als Verordnung gegeben werden könne, woran auffer den Staatsrathen Winter und Nebenius, die Abgeordneten Duttlinger, Hoffmann, Beck und v. Kottek Theil nahmen.

Der Abg. Buhl wünscht, daß die Zeit bestimmt werde, binnen welcher eine Wahl beendet seyn müsse. — Die übrigen Sätze werden angenommen. Bei dem letzten Satz bemerkt Staatsrath Winter, ob nicht die Freiheit der Abstimmung dadurch gestört werde, daß jeder in Gegenwart von Urkundspersonen seine Stimme mündlich abgeben müsse. Ein großer Theil der Gemeindebürger könne dadurch in Verlegenheit gesetzt werden, weil Mancher, der um seine Stimme angegangen worden, sie doch später einem Andern gebe, wodurch dann Entzweiung entstehen könne.

Knaapp stimmt dieser Bemerkung bey, glaubt jedoch mit dem Abg. Schaaff, man könne den jüngsten und ältesten Bürger zu Urkundspersonen nehmen, welchen Vorschlag aber der Abg. Buhl bestreitet, weil man dadurch Urkundspersonen erhalten könnte, deren Einer vielleicht nicht höre der Andere noch nicht gesehen habe, wie man bei Wahlen verfare.

Ashbach theilt das Bedenken, daß die Wahlfreiheit durch Beizug von Urkundspersonen gestört werde, und schlägt, weil er doch die Nothwendigkeit einer Beurkundung einsieht, vor, die Urkundspersonen durch die Gemeinde wählen zu lassen.

v. Rotteck hält die Beglaubigung der Wahl für weit wichtiger, als das Interesse der größeren Wahlfreiheit, sofern sie durch Anwesenheit von Urkundspersonen beschränkt werden solle. Er hält die Anwesenheit der Urkundspersonen nicht für bedenklich. Martin schlägt vor, zwei Vorgesetzte aus den nächst gelegenen Orten zu Urkundspersonen zu nehmen, und Kettig v. K. tritt diesem Antrage bei, den aber Staatsr. Winter wegen der damit verbundenen Kosten für verwerflich hält. Körner erklärt sich ebenfalls dagegen und für den Vorschlag der Kommission, und Duttlinger schlägt vor, daß sie aus den sechs ältesten und sechs jüngsten Bürgern durch das Loos bestimmt werden sollen.

v. Tscheppe erklärt sich gegen die Beziehung von Urkundspersonen, Posselt für den Vorschlag der Kommission in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters, in Beziehung auf die Wahl der Gemeinderäthe aber für den Entwurf der Regierung. — Bei der Abstimmung wird die Frage, ob bei der Wahl des Bürgermeisters überhaupt Urkundspersonen zugezogen werden sollen? von der Mehrheit bejaht; und über die Bestimmung der Urkundspersonen der Vorschlag des Abg. Posselt angenommen. Da der §. 12 in der vorigen Sitzung schon angenommen worden, geht die Kammer auf den §. 13 über. Der erste Satz, welcher die Wählbarkeit aller Gemeindeglieder christlicher Religion bestimmt, wird mit dem Vorbehalt angenommen, daß man sich durch diesen Beschluß in Beziehung auf künftige Bestimmungen über die Israeliten nichts vergeben wolle. Die erste Ausnahme wird nach dem Vorschlag des Abg. Beck also bestimmt: „Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben.“ Die Ausnahme 2 wird ebenfalls angenommen, die Entmündigten und Mundtoten aber unter eine besondere Nummer 3 gestellt.

Bei der durch Verwandtschaft unter 3 genannten Ausnahme fragt Körner, ob der zum Bürgermeister Gewählte die Stelle nicht antreten dürfe, oder der Gemeinderath weichen müßte, wenn eine solche Verwandtschaft zwischen beiden Statt finde.

Nach einer kurzen Diskussion zwischen den Abg. Kettig v. K., Martin, Buhl, Mittermaier, Duttlinger und v. Rotteck, wobei Duttlinger noch einige Redaktionsverbesserungen vorschlägt, wird der Satz 3 mit dem Zusatz angenommen, daß das verwandte oder verschwägerte Gemeinderathsglied austreten müsse, wenn ein in diesem Grad Verwandter oder Verschwägert zum Bürgermeister gewählt werde.

Satz 4 wird ohne Bemerkung angenommen.

Bei 5 wünscht Posselt zu den in Cant Gerathenen hinzugefügt: „und nicht wieder für befähigt Erklärten,“ weil Jemand auf eine sehr unschuldige Weise in Cant gerathen könne; dann wünscht er den Satz: welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erlitten haben, so ausgedrückt: „eine die öffentliche Achtung entziehende bürgerliche Strafe erlitten haben.“

Nach einer längern Diskussion, worin sich Staatsrath Winter gegen die Wählbarkeit eines in Cant Gerathenen oder mit einer Zucht- oder Correctionshausstrafe Befrahten verwahrt hat, sofern er zum Bürgermeister der zugleich Regierungsbeamter sey, erwähnt werden soll, und nachdem sich der Abg. Merk ebenfalls dafür, und Beck mit dem Zusatz, daß statt der „Erschienenen“ alle „Wahlberechtigte“ gesetzt, und der ganze Satz 5 auf die Gemeinderäthe keinen Bezug haben solle, für den Antrag der Kommission erklärt hat, und der Abg. Aschbach den Zusatz: „oder wegen Diebstahls, Betrügerei oder Verfälschung bestraft worden sind,“ in Vorschlag gebracht hat, tritt auch der Abg. v. Jästein in der Ansicht des Staatsraths Winter bei.

Der Abg. Gerbel bringt in Erinnerung, daß hier die Frage, wie es mit dem Hypothekewesen gehalten werden soll, wegen der von dem Gemeinderath vielleicht zu leistenden Bürgschaft von der größten Bedeutung sey.

Bei der Abstimmung wird nach dem Antrag des Abg. Winter v. K. der ganze Satz 5 nach der Redaction der Kommission verworfen, und dieser Satz aus dem Entwurf der Regierung angenommen.

Auf den Antrag des Abg. Fecht wird mit Zustimmung des Regierungskommissärs der Satz 6 wegzulassen beschlossen.

Den Satz 7 wünscht Duttlinger ebenfalls wegzulassen, Posselt wünscht seine Beibehaltung, und Aschbach schlägt folgende Fassung vor: „wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen etc.“

Diese Fassung wird angenommen; eben so beschließt die Kammer, auch den letzten Satz unverändert anzunehmen.

Die in dieser Sitzung angenommenen §§. lauten nach den gefaßten Beschlüssen also:

§. 11. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt. Zur Gültigkeit der

Wahl wird erfordert, daß sämtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen werden, und daß wenigstens zwei Drittel derselben erschienen sind. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen. Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, so wird zur zweiten Wahl geschritten, zu welcher die Einladung auf die oben vorgeschriebene Weise geschieht, fällt auch bei dieser Wahl nicht ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten auf eine Person, so wird eine dritte Wahl angeordnet; bei dieser Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit. Kann die Anzahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, so werden eine oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesamtzahl abgezogen. Erhalten Mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos. — Wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen von der Anzahl aller Wahlberechtigten erhält, so kann die Bestätigung durch die Staatsgewalt unter der Voraussetzung, daß der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften hat, nicht versagt werden. Wird der mit geringerer Stimmenzahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur zweiten Wahl geschritten, und wenn derjenige, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, von der Regierung nicht bestätigt wird, eine dritte Wahl angeordnet. Bei der zweiten und der dritten Wahl ist der nicht Bestätigte wieder wählbar. Die Regierung hat dann von den drei Personen, welche bei den drei Wahlen die meisten Stimmen erhielten, Einen als Bürgermeister zu bestätigen.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten. Haben Mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet ebenfalls das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesezte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden. Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

§. 13. Wählbar sind alle Gemeindegürger christlicher Re-

ligion. Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden, diejenigen:

1) die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben;

2) die das fünf und zwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;

3) Entmündigte, Mundtödtte und Gant gerathene;

4) die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Nefse nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorherbezeichnete Weise verwandt, oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägete aus dem Gemeinderath austreten.

5) die Soldaten im wirklichen Dienst;

6) alle, welche eine Zucht- oder Correctionsstrafe erstanden haben.

7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat.

Gemeindegürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

Sieben u. dreißigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 10. Juni 1831.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der erste Sekretär Grimm eine Motionsanzeige des Abg. Bordolo, das Schulgeld betreffend, welches von den Schülern an dem Gymnasium zu Rastatt bezahlt werden muß, bekannt; zeigt an, daß J. W. Weiß zwei Schriftchen über Creditvereine, und Dr. Siebenpfeifer die bisher erschienenen Hefte seiner Zeitschrift: „Rheinbaiern“ der Kammer als ein Geschenk übersandt haben. Er nennt hierauf die einge-

kommenen Petitionen, deren auch die Abg. v. Tscheppe, Hüber, Mohr und v. Rotteck einige einreichen.

Die Motion verweist der Präsident in die Abtheilungen, die übrigen Eingaben an die Petitions-Kommission.

Hierauf macht er zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, in Betreff eines Gesetzentwurfes, 1) wegen Bestrafung der Ehrenfränkungen; 2) wegen Bestrafung der öffentlichen Macht. Beide Entwürfe gehen in die Abtheilungen. Hierauf wird die Diskussion über die Gemeinde-Ordnung fortgesetzt.

Bei dem ersten Satz des §. 14 trägt der Abg. Blankenhorn auf Herabsetzung der Dienstzeit des Bürgermeisters von 6 Jahren auf 3 Jahre an. Er wünscht dieß, sowohl im Interesse des Gewählten, als der Gemeinden.

Weszel II. trägt ebenfalls auf Herabsetzung der Dienstzeit an, und schlägt, wenigstens für die Landgemeinden, höchstens eine vierjährige Dauer vor.

Selzam spricht für die sechsjährige Dauer, und v. Tscheppe sieht die sechsjährige Dauer für zu kurz an. Er glaubt, es könne Nachtheil für das Gemeinwohl daraus entstehen, indem der Bürgermeister dann vielleicht, um sich einer fernern Wahl zu versichern, zu nachsichtig und gefällig gegen die Mehrzahl der Bürger sich benehmen könne. Er macht weiter darauf aufmerksam, wie zum Besten mancher Orte wissenschaftlich gebildete Männer zu Ortsvorständen erwählt worden seyen, was aber künftig nicht mehr geschehen werde, weil sich solche Männer nicht mehr dazu bestimmen lassen würden, andere Stellen aufzugeben und ein Amt anzunehmen, dessen Dauer so prekär sey. Er schlägt vor, den Satz so zu fassen: „Das Amt eines Bürgermeisters dauert in der Regel 6 Jahre; den Gemeinden aber bleibt überlassen, mit Zustimmung von zwei Drittel aller Stimmberechtigten und mit Staatsgenehmigung diese Amtsdauer durch Contrakte auf längere oder kürzere Zeit zu bestimmen.“

Buhl wünscht eine kürzere Zeitbestimmung, wodurch die Gemeinde sicherer gestellt werde. Wie die Regierung bei Anstellungen zuweilen Mißgriffe mache, so könne dieß auch bei den Wahlen der Gemeinden geschehen, insbesondere werde mancher Prozeß gegen die Vorsteher vermieden, wenn die Gemeinden sich in kurzer Zeit von ihrer, aus einer schlechten Wahl herrührenden, Last befreit sähen.

Mittermaier rath, den Kommissionsantrag anzuneh-

men, weil Alles gelernt seyn wolle, und vielleicht oft zwei Jahre hingingen, ehe der Gewählte seinen Dienst erst recht kennen gelernt habe; ein Wechsel von 3 Jahren werde zu schnell seyn.

Winter v. H. erklärt sich für eine nur dreijährige Dauer des Amtes, besonders aus dem Grunde, weil er einen solchen Dienst für keine große Lust ansehe, und man dann eher tüchtige Männer dazu vermögen werde, neben ihren eigenen Geschäften eine solche Wahl anzunehmen.

Gerbel bemerkt, wenn das Pfandwesen nicht mit diesem Dienste verbunden werde, so stimme er für Landgemeinden auf eine drei-, und für Stadtgemeinden auf eine sechsjährige Dienstzeit; bleibe aber die bisherige Einrichtung, so halte er eine sechsjährige Dienstzeit noch für zu kurz.

Körner stimmt für den Kommissionsantrag im Interesse der Gemeinden, weil der Bürgermeister allerdings mehrere Jahre nothwendig habe um mit den Verhältnissen des Orts und der Bewohner bekannt zu werden, und weil er dann erst zum Vortheil der Gemeinde wirken könne.

Fecht erklärt sich für die dreijährige Dauer der Dienstzeit, weil er glaubt, daß durch die neue Gemeindeordnung und die Controlle des Bürgerausschusses, ein Bürgermeister sich in einem Jahre mehr bilden werde, als sonst in zehn.

Hüber theilt die Bedenklichkeit des Abg. Gerbel, und hält es deshalb für zweckmäßig den §. 42 des Entwurfs vor dem gegenwärtigen zu erledigen.

Da durch die Wahlberechtigung der s. g. Fünfhundert-Gulden-Männer die Garantien sich mindern, so sey eine Bestimmung über das Pfandwesen, die den unentbehrlichen öffentlichen Kredit sichere, um so nothwendiger.

v. Rotteck unterstützt den Vorschlag des Abgeordneten v. Tscheppe, daß den Gemeinden die Bestimmung einer gewissen Gränze vorbehalten bleiben solle. „Denn,“ fährt er fort, „mit dem Begriff der Selbstständigkeit der Gemeinden die wir ihnen, sofern Klugheit und Politik es erlaubt, gewähren wollen, ist auch das Recht der Autonomie verkunden und da bei den Gemeinden des Landes so mannigfaltige Verhältnisse obwalten, daß mitunter die Zeit von 6 Jahren zu klein, mitunter zu groß ist, um den geeigneten Mann zum Bürgermeister zu erhalten, so halte ich für sehr rathlich und wünschenswerth, daß dem Antrage dahin Folge gegeben werde, daß in Gemeinden, wo es schwer fallen würde, einen Bürgermeister auf 6 Jahre zu finden, auch erlaubt würde, einen kürzern Termin festzusetzen, und daß in Städten oder größern Gemeinden, wenn derjenige, den die Gemeinde für den Eigentlichen hält, Anstand nimmt, die Stelle zu übernehmen, wenn sie ihm nicht auf längere Zeit übertragen wird, letztere auch festgesetzt werden dürfe, welchen Zeitpunkt ich jedoch nicht auf Lebenszeit ausdehnen möchte.“

(Fortsetzung folgt.)